

Erklärung zu Nr. $\frac{276.}{250.}$ der goldigen Zeugnisse

H
Tit.

Der Königlich Preussische Bundesrath beabsichtigte schon vor
geraumer Zeit bei der K. Königl. Preussischen Regierung eine Anzei-
genzeit zur Abreise zu bringen, welche für die folgenden
Haupt ein nicht unbedeutender Nutzen ist. Die Königl.
der Bundesrathen Zeit haben aber ~~seiner Aufmerksamkeith~~
~~die Möglichkeit auf vielfach andere Gegenstände zu leisten~~
~~gelangt sich in der Folgezeit zu ermitteln~~

Königlich Preussische Anzei-
genzeit in der Folge
geraund zu erhalten.

Im Auftrage dieser Regierung hat nämlich die K. Königl.
Gesandtschaft sich wiederholt bemüht, auf vorfindenen
Abkündigen, welche zum Gebrauche in der Königl. Preussischen
Nachbar bestimmt waren, die Abgabe der Unterschrift der
Königl. Preussischen Kanzler zu beglaubigen. Auf gegebenem
Bestehende derjenigen Abkündigungen, welche unter dem
Namen die Gesandten der Königl. Preussischen Regierung, beauftragt
der Königl. Preussische Bundesrath, die Königl. Preussische Ges-
andtschaft, eine gefällige Mittheilung der Gründe zu versetzen
welche zum Verweigerung veranlassen. Mittels Note vom 11 März
Jahr 1849. Herr Graf. Lützow, v. Sydow, v. Siedow,
ordentliches Gesandter u. bevollmächtigter Minister in
der Königl. von Preussen folgender resident:

Die Königl. Gesandtschaft Königl. beabsichtigt sich der
Beglaubigung der Unterschrift der Königl. Preussischen Kanzler auf
den für den Gebrauche in der Königl. Nachbar bestimmt, von
mitten mit stets gleicher Bereitwilligkeit. Seine Anordnungen
sind von nun an in Gemäßheit der unter dem 1^{ten}, 3^{ten}
u. 11 März d. J. an dem Hofe von Venedig u. unter dem 26 Nov.
d. J. u. 12 Jan d. J. an dem Tit. Bundesrath der Königl. Preuss.
Haupt, gerichteten Acten der Königl. Regierung, hinsichtlich folgen



Abkürzung, welche vor der Beglaubigung durch die fidej.
Kanzlei von mir der im Hauptstamm Nürnberg zum
Zeitpunktlich bestanden Beförden beglaubigt oder von
mir solchen Beförden ausgefüllt worden sind. -

Ich bin der A. Kaiserlichen Regierung nicht unbekannt, dass
bei diesem Vorhaben, die ^{erste} ~~erste~~ ~~erste~~ Angehörigen in eine
ganz ungleiche Stellung versetzt worden & zwar nicht nur die
Bürger der Reichsstadt Nürnberg, sondern auch die Bürger anderer
Reichsstädte, welche in Nürnberg wohnen & dadurch in dem Fall,
sich wegen in der Notwendigkeit versetzt werden, sich der Mithilfe,
König der gegenwärtigen Nürnbergerischen Beförden zu bedienen,
und gewisse für ihre Fortkommen oder für ihre geistlichen Ver-
pflichtungen ^{erforderliche} ~~erforderliche~~ ~~erforderliche~~ Vorkehrungen zu treffen. Bei der Einrich-
tung sollte nicht zu übersehen sein, dass die Bürger der größten Stadt,
Abteil und Verlust für die Angehörigen aussetzen. Ich bin
nicht für die Bundesrat die Verpflichtung, sich bei der A.
Kaiserlichen ^{Regierung} ~~Regierung ~~Regierung ungelegen zu verwenden, dass die aus-
gewählte Beförden in der Legalisation von Vorkehrungen
nicht aufgegeben werden. Ich bin auf allgemein anerkannter
Ebene, dass die bei in einem Punkt vereinbart, sondern
Bestanden auf Notwendigen die Aufsicht der Aufsicht in Folge
der Ausrüstung beizubehalten, weil eben diese, in ungenügender
Maße mit den Beförden der anderen Punkte gar nicht verhältnis-
mäßig ist. Ich selbst bin aber sehr im Interesse der beidseitigen
Angehörigen & wird auch überall zwischen Punkten die in einem
formalrechtlichen Verhältnis stehen, geschlossen & unterstützt.
Daher bin ich der Bundesrat ^{der} ~~der ~~der Kaiserlichen Beförden
oder Privatpersonen gegenüber behandelt & so auch das Wohl
die Fortsetzung eines solchen, dass die Angehörigen der Regierung
auf gleiche Weise behandelt werden. Aus der überwiegenden
Antwort der A. Kaiserlichen Regierung kann der Bundesrat~~~~~~~~

auch zwar mit Vorzügen verbundenen Kauf der R. französische
 Regierung die mündigen Grundstücke der Schweiz gegenüber
 als Regel festhalten will, wie die auch der officielle Gesandter,
 welcher jetzt in freundschafflicher Weise fortgedient hat.
 Allein es wird dort eine Auslegung aufgestellt, welche nicht nur,
 wie früher bemerkt wurde, ihre Wirkungen über die Angehörigen
 der Kantone Nürnberg hinaus auf andre Schweizerbürger und,
 Selbst, sondern auch die bisherige u. allfangebrachte Stellung der
 Kantone auch außer gänzlich verändert. Denn es war schon in
 der früheren Bundesverfassung begründet, dass sämtliche Kantonen
 demselben Grunde gegenüber die gleiche Stufe u. Pflichten
 halten, dass sie in denselben die gleiche Stellvertretung auch
 empfangen u. durch diese ^{auf} gleiche Behandlung in dem Ver-
 trage mit auswärtigen Mächten Ausdruck erhalten, insofern
 nicht besond. durch die Eidgenossenschaft gütlicher Kantone
 vorzügen einzelner Kantone besond. Vorteile zuwenden.
 Sie handelt es sich um nicht um irgend eine Begünstigung,
 sondern um eine gleiche Behandlung sämtlicher Schweizerbürger,
 in welchem Kantone sie auch wohnen u. wozu u. zwar auch
 Grundstücken der internationalen Verträge, welche die R. französ.
 Gesandtschaft selbst der Schweiz gegenüber als Regel an-
 wenden will. Der Bundesrat vermeyt daher in der aufge-
 gestellten Auslegung keinen andern Zweck zu erblicken,
 als den, dass nur der Legation von Tobisambur, welche
 von Nürnbergischen Beförden ausgesandt der beyläufigt
 sind, nicht auf eine Anerkennung derselben von Seite der R.
 französischen ^{Macht} Regierung verpflichten werden dürfe. Allein dem
 Bundesrat kann zwischen der gewünschten Legation u.
 der Anerkennung der gegenwärtigen Stellung Nürnbergs
 keinen inner Zusammenhang finden. Denn es handelt sich
 nicht um die Anerkennung u. Gültigkeit der Antropbriefe
 eines Nürnbergischen Beförden, sondern um die Anerkennung
 der Antropbriefe eines Eidgenössischen Beförden, mit welcher

